



**Danièle NOUY**

Vorsitzende des Aufsichtsgremiums

Präsidenten des Deutschen Bundestages  
Herrn Dr. Wolfgang Schäuble  
Platz der Republik 1  
11011 Berlin

Frankfurt am Main, 11. Juli 2018

**Ihr Schreiben vom 6. Juni 2018**

Sehr geehrter Herr Bundestagspräsident,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 6. Juni 2018, in dem Sie auf meine Antwort vom 8. Mai Bezug nehmen und die Geheimhaltungsanforderungen ansprechen, die von der Europäischen Zentralbank einzuhalten sind, sowie die Vorkehrungen des Deutschen Bundestags für die Übermittlung von Informationen durch EU-Organe erläutern. Lassen Sie mich daher zunächst auf den rechtlichen Rahmen eingehen, der mit Blick auf den vorliegenden Fall den Austausch bankspezifischer Informationen und die entsprechenden Geheimhaltungsanforderungen regelt.

Dieser rechtliche Rahmen ist in den Artikeln 53 bis 62 der Eigenkapitalrichtlinie (Capital Requirements Directive – CRD IV)<sup>1</sup> niedergelegt. Demnach dürfen bankspezifische Informationen nur unter bestimmten, in diesen Artikeln aufgeführten Bedingungen ausgetauscht werden. Der Austausch bankspezifischer Informationen im Zusammenhang mit parlamentarischen Anfragen ist in der CRD IV, insbesondere in Artikel 59 dieser Richtlinie, nicht vorgesehen. Ich nehme Ihre Erläuterungen jedoch zur Kenntnis und werde Sie ausführlich unterrichten, soweit dies mit dem rechtlichen Rahmen vereinbar ist.

Im konkreten Fall der ABLV-Bank erhielt die EZB mehrfach davon Kenntnis, dass die Bank Probleme mit Geldwäschegeschäften hatte. Es gab einzelne Vorfälle, bei denen die nationale zuständige Behörde (National Competent Authority – NCA) im Zusammenhang mit Geldwäschegeschäften Sonderuntersuchungen bei der Bank durchführte und Geldstrafen verhängte. Die EZB selbst kann zwar keine Untersuchungen einleiten und Verstöße gegen Geldwäschevorschriften feststellen, im Rahmen ihrer Zuständigkeit und vor dem Hintergrund der ihr vorliegenden Informationen trug sie diesen Aspekten aber Rechnung, unter anderem im Zuge der SREP-Bewertung, nahm sich des Themas an und leitete, soweit möglich, entsprechende aufsichtliche Follow-up-Maßnahmen ein. Wie bereits erwähnt, fließen sämtliche belastbaren Informationen, die die EZB-Aufsicht zum Governance- und internen Kontrollrahmen der Bank erhebt oder erhält, in den Aufsichtsprozess und die entsprechenden Maßnahmen ein.

Sie baten mich zudem um Beantwortung von Fragen zur Notfall-Liquiditätshilfe (Emergency Liquidity Assistance – ELA). Wie eingangs meines vorangegangenen Schreibens erläutert, muss ich mich als Vorsitzende des Aufsichtsgremiums in meinen Antworten auf den Bereich der Bankenaufsicht beschränken.

---

<sup>1</sup> Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates.

Die ELA bezieht sich auf die Zentralbankfunktion der EZB und zählt somit nicht zu den Aufgaben, die der EZB durch die SSM-Verordnung übertragen wurden.<sup>2</sup> Auch vor dem Hintergrund des Grundsatzes der Trennung zwischen der EZB-Bankenaufsicht und den anderen Funktionen der EZB<sup>3</sup> ist es mir nicht möglich, hierzu Auskunft zu geben.

Bezüglich Ihrer Frage, ob die EZB die Übermittlung bestimmter Informationen an den Einheitlichen Abwicklungsausschuss (Single Resolution Board – SRB) gemäß dem maßgeblichen Rechtsrahmen verweigern kann, ist festzuhalten: Die EZB kann viele Informationen, darunter auch bankspezifische Informationen, an den SRB weiterleiten, sofern diese Informationen für die „Wahrnehmung [der] Aufgaben [des SRB] erforderlich sind“.<sup>4</sup> In der Praxis deckt dies den größten Teil der Informationen ab, die der EZB vorliegen. Ich möchte darauf hinweisen, dass die EZB und der SRB sehr eng zusammenarbeiten. Ich unterstütze eine Änderung des regulatorischen Rahmens, die es dem SRB erlauben würde, als ständiger Beobachter an Sitzungen des Aufsichtsgremiums der EZB teilzunehmen (analog zur Teilnahme der EZB als ständige Beobachterin an Sitzungen des SRB). Wie bereits in meinem vorherigen Antwortschreiben ausgeführt, verlaufen Zusammenarbeit und Informationsaustausch zwischen der EZB und dem SRB reibungslos und erfolgreich. Dies geht auch aus dem aktualisierten Memorandum of Understanding (MoU) zwischen der EZB und dem SRB vom 30. Mai 2018 hervor.<sup>5</sup>

Im konkreten Fall der ABLV-Bank verlief der Informationsaustausch mit dem SRB reibungslos. Die EZB setzte den SRB an dem Tag, an dem das Financial Crimes Enforcement Network (FinCEN) des US-Finanzministeriums eine Notice of Proposed Rulemaking bezüglich der ABLV-Bank veröffentlichte, über die Situation des beaufsichtigten Unternehmens in Kenntnis. Es folgte ein kontinuierlicher Informationsaustausch zwischen EZB und SRB. Wie in vorherigen Krisenfällen nahm der SRB zudem an den institutsspezifischen Sitzungen des Krisenmanagementteams und an den Sitzungen des Aufsichtsgremiums teil, in denen die Lage der ABLV-Bank auf der Tagesordnung stand. Ferner nahm ein Vertreter der EZB an den Sitzungen des SRB zur ABLV-Bank teil. Gemäß der Aufgabenteilung, die in der SRM-Verordnung festgelegt ist, stuft die EZB die ABLV Bank, AS und ihre Tochtergesellschaft ABLV Bank Luxembourg S.A. am 23. Februar 2018 nach Konsultation des SRB als „ausfallend oder wahrscheinlich ausfallend“ ein. Am selben Tag beschloss der SRB, für beide Banken kein Abwicklungskonzept zu verabschieden, da eine Abwicklung seiner Einschätzung nach nicht im öffentlichen Interesse lag.

Mit vorzüglicher Hochachtung

[Unterschrift]

Danièle Nouy

---

<sup>2</sup> Verordnung (EU) Nr. 1024/2013 des Rates.

<sup>3</sup> Artikel 25 der SSM-Verordnung.

<sup>4</sup> Verordnung (EU) Nr. 806/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates

<sup>5</sup> [https://www.bankingsupervision.europa.eu/ecb/legal/pdf/en\\_mou\\_ecb\\_srb\\_cooperation\\_information\\_exchange\\_f\\_sign\\_2018.pdf](https://www.bankingsupervision.europa.eu/ecb/legal/pdf/en_mou_ecb_srb_cooperation_information_exchange_f_sign_2018.pdf)